



Beschlussvorlage

- nichtöffentlich -

BV-14/16-21

Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachgebiet	Allgemeine Finanzwirtschaft
Datum	11.02.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	18.02.2019	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2018

Beschlussvorschlag:

Nach Vortrag und Beratung beschließt der Gemeindevorstand gem. § 25 Abs. 3 GemHVO die entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Begründung:

Bis zur Jahresrechnung 2015 war es möglich, den entstandenen Fehlbetrag gegen das Eigenkapital zu verrechnen. Die Gemeinde Waldems hat die jedoch nie umgesetzt und die Summen der Fehlbeträge der vergangenen Jahresabschlüssen dokumentiert. Ab 2016 war die nicht mehr möglich.

Diese Möglichkeit wurde den Gemeinden, die noch offene Fehlbeträge in ihrer Bilanz stehen haben im Rahmen zur Regelung der Hessenkasse gegeben.

Der RESET Knopf kann gedrückt, wenn nicht anderweitig ausgeglichene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus den Haushaltsjahren bis einschließlich 2018 vorhanden sind, und die Gemeinde unter Einbeziehung der Entlastungswirkung des Entschuldungsprogramms der Hessenkasse Eigenkapital hat, das durch ~~der~~ Verrechnung nicht negativ wird-

Die Gemeinde Waldems hat dann durch diese Verrechnung mit dem Eigenkapital ab 2019 keine vorzutragende Fehlbeträge in der Bilanz

Waldems, den 11.02.2019

Hies
Bürgermeister